



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Budgetgemeinde- versammlung

vom Montag, 16. Dezember 2019

um 20.00 Uhr

in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken

2019

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019

20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“

Traktandenliste

1. Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 23. September 2019
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Definition des ordentlichen Altersrücktritts in der DGO / Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
4. Flachdachsanierung Turnhallen „Neumatt“ / Beschlussfassung in der Sache, über ein Kreditbegehren in Höhe von CHF 265'000 sowie über die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat
5. Budget 2020 / Anträge des Gemeinderates
 - Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2020
 - Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2020
 - Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2020
 - Kenntnisnahme von Stellenplan und Teuerungsstand pro 2020
 - Genehmigung des Voranschlags pro 2020
 - Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2020
 - Vollzugauftrag an den Gemeinderat mit Kompetenzerteilung für Kapitalaufnahmen
6. Mitteilungen / Verschiedenes

Traktandum 1: Protokoll

Das Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 23. September 2019 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Traktandum 2: Wahl der Stimmenzählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmenzählende.

Traktandum 3: Definition des ordentlichen Altersrücktritts in der DGO **Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung**

Referent: Walter Rhiner, Gemeindepräsident

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2019 stimmte der Souverän einer kleinen Anpassung von §§ 63 und 82 der Dienst- und Gehaltsordnung zu und schaffte damit die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von 5 Jahren über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus. Die damalige Botschaft an die Gemeindeversammlung hatte folgenden Inhalt:

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die befristete Anstellung eines pensionierten Ingenieurs zur Unterstützung der Bauverwaltung bei Projekten im Bereich des Tiefbaus wurde darauf hingewiesen, dass bei dieser Anstellung ein Widerspruch zu den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung besteht. Diese sieht nämlich heute im § 62 eine maximale Anstellungsdauer bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters vor.

Dass diese Anstellung trotzdem vorgenommen wurde, liegt daran, dass die Alternative völlig unnötige Mehrkosten zur Folge gehabt hätte. Zudem war sich der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 11. März 2019 darin einig, dass es angesichts der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft ein Gebot der Stunde ist, im Rahmen einer Flexibilisierung des Rücktrittsalters auch Beschäftigungen über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus grundsätzlich zu ermöglichen. Eine Flexibilisierung ist im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung gem. § 63 DGO bereits heute möglich.

An seiner Sitzung vom 29. April 2019 befasste sich der Gemeinderat erneut mit diesem Thema.

Die Ratsmitglieder stimmten als wesentlichem Punkt darin überein, dass kein Anspruch der/des Angestellten auf Weiterbeschäftigung in der Dienst- und Gehaltsordnung verankert werden darf, sondern lediglich die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung im Rahmen einer einvernehmlichen Übereinkunft zwischen der Gemeinde als Arbeitgeberin und der angestellten Person. Als absolutes Alterslimit sieht der Gemeinderat die Vollendung des 70. Altersjahres vor. Diese Altersgrenze steht auch in Einklang mit dem Vorsorgereglement unserer Pensionskasse, welches als maximales Rücktrittsalter die Vollendung des 70. Lebensjahres vorsieht.

Um sicherzustellen, dass durch die vorgeschlagene Regelung keine Unklarheiten hinsichtlich der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums aufkommen, drängt sich eine kleine Änderung des § 82 auf, indem die Amtszeitbeschränkung direkt am Rentenalter nach AHV-Gesetz festgemacht wird und nicht wie bisher am § 61 der DGO.

Der Rat stellt der Gemeindeversammlung deshalb einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt

Anträge:

Es sei § 63 der DGO wie folgt zu ändern respektive zu ergänzen:

- | | | |
|------|--|---|
| § 63 | vorzeitiger flexibler Altersrücktritt | <p>Ein freiwilliger vorzeitiger Altersrücktritt ist möglich, aber grundsätzlich mit entsprechenden Leistungskürzungen aus dem Vorsorgewerk verbunden.</p> <p>Es ist dabei eine Ankündigungsfrist einzuhalten, welche der reglementarischen Kündigungsfrist gemäss § 64 entspricht.</p> <p>Die Gemeinde kann sich finanziell an den Kosten von vorzeitigen Pensionierungen beteiligen. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Gemeinderat.</p> <p>Auf einvernehmlicher Basis kann das Anstellungsverhältnis auch verlängert werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.</p> |
|------|--|---|

Es sei § 82 der DGO wie folgt zu ändern respektive zu ergänzen:

- | | | |
|------|--------------------------|---|
| § 82 | Gemeindepräsidium | <p>Das Gemeindepräsidium wird im Nebenamt besorgt.</p> <p>Für das Gemeindepräsidium gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen für das Verwaltungs- und Betriebspersonal.</p> <p>Nach Erreichen der Altersgrenze nach § 61 § 21 AHVG darf die angebrochene Legislaturperiode noch beendet werden. Eine Wiederwahl respektive eine Wahl ist nachher nicht mehr möglich.</p> |
|------|--------------------------|---|

Mit 57 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung stimmte die Gemeindeversammlung den Anträgen des Gemeinderates zu.

In der Folge wurde die Teilrevision unserer DGO dem Amt für Gemeinden unterbreitet, welches uns mit Datum vom 13. August 2019 folgenden, teilweise negativen Entscheid zukommen liess:

4. Verfügung

- gestützt auf §§ 209, 210 GG und § 19 Abs. 1 lit. a des Gebühren tariffs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

4.1. Die Änderungen der §§ 63 und 82 der Dienst- und Gehaltsordnung werden wie folgt genehmigt bzw. nicht genehmigt:

4.1.1. § 63: Die Änderungen werden genehmigt.

4.1.2. § 82, Abs. 3: Die Änderung wird nicht genehmigt.

4.1.3. Die Gemeinde wird angehalten, die Altersgrenze einheitlich festzulegen und die entsprechende Änderung dem Volkswirtschaftsdepartement erneut zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen.

Die Ablehnung der Bestimmungen nach § 82 DGO hat folgenden rechtlichen Hintergrund: Es gilt auf Gemeindeebene der Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter, wie er in der Bundesverfassung verankert ist. Wenn unsere DGO aber den Altersrücktritt an das AHV-Gesetz koppelt, ist dieser Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, weil das AHVG das Rentenalter für Frauen mit 64 Jahren und dasjenige für Männer mit 65 Jahren festschreibt und damit im Widerspruch zur Bundesverfassung steht. Dieser Mangel unserer DGO besteht schon seit der Totalrevision unserer Dienst- und Gehaltsordnung im Jahr 2007. Damals wurde dieser Sachverhalt weder von uns noch vom Amt für Gemeinden entdeckt. Erst die vorliegende Teilrevision förderte diese Unzulänglichkeit zutage, welche es nun zu korrigieren gilt.

An seiner Sitzung vom 25. November 2019 befasste sich der Gemeinderat mit diesem Geschäft. Einstimmig und ohne Enthaltungen unterbreitet er der Gemeindeversammlung folgende Teilrevisionen unserer Dienst- und Gehaltsordnung:

Antrag:

- Es sei der Teilrevision unserer Dienst- und Gehaltsordnung in den §§ 62 und 82 folgend zuzustimmen:

§ 62

ordentlicher Altersrücktritt

Das Anstellungsverhältnis endet zufolge vorgerückten Alters automatisch **am Monatsende mit Beginn der Anspruchsberechtigung auf eine Altersrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG Art. 21) nach Vollendung des 65. Altersjahres.**

§ 82

Gemeindepräsidium

Das Gemeindepräsidium wird im Nebenamt besorgt.

Für das Gemeindepräsidium gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen für das Verwaltungs- und Betriebspersonal.

Nach Erreichen der Altersgrenze nach ~~§ 61~~ **§ 62** darf die angebrochene Legislaturperiode noch beendet werden. Eine Wiederwahl respektive eine Wahl ist nachher nicht mehr möglich.

Traktandum 4: Flachdachsanierung Turnhallen „Neumatt“ / Beschlussfassung in der Sache, über ein Kreditbegehren in Höhe von CHF 265'000 sowie über die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat

Referent:

Konrad Schenker, Stv. Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur

Ausgangslage

Seit geraumer Zeit ist immer wieder festzustellen, dass bei der rechten Turnhalle „Neumatt“ das Flachdach undicht ist und Wasser eintritt. Nun ist auch bei der linken Turnhalle ein Wassereintritt festgestellt worden. Daraufhin wurde das Flachdach von einer Fachfirma untersucht. Sondierungen zeigten dabei, dass die Dachhaut auf der gesamten Fläche bis auf das Niveau der Dampfbremse undicht ist und saniert werden muss. Die Dampfbremse bildet die unterste Schicht auf einem Flachdach und dient dazu eine Durchfeuchtung der darauf liegenden Dämmung durch Dampfdiffusion vom Gebäudeinnern zu verhindern. Sie ist also in Wirklichkeit keine Abdichtung. Im vorliegenden Fall ist die Dampfbremse dessen ungeachtet, die letzte Schicht, welche ein Eindringen von Wasser in das Gebäude verhindert hat. Demzufolge sind beide Flachdächer defekt und müssen dringend saniert werden.

Bauprojekt

Im Rahmen der Sanierung wird die bestehende Dämmung aus 40 mm Kork- und 100 mm EPS-Dämmung abgebrochen und durch eine 160 mm PUR-Wärmedämmung ersetzt. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Sanierung, sondern auch um eine energetische Verbesserung der Gebäudehülle, für welche im Rahmen des Energieförderprogramms des Kantons Solothurn Subventionen erhältlich gemacht werden können.

Geschäftsvorbereitung

Weil der im Investitionsprogramm 2019 enthaltene Betrag für die Flachdachsanierung „Neumatt“ für die Sanierung des Flachdachs des Neumattschulhauses verwendet worden ist, wird nun im Investitionsprogramm pro 2020 die Sanierung der beiden Turnhallendächer berücksichtigt. Angesichts der Dringlichkeit dieses Geschäfts hat die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission bzw. die Bauverwaltung bereits die Submission für diese Sanierungsarbeiten durchgeführt und an ihrer Sitzung vom 11. September 2019 dem Gemeinderat entsprechende Anträge unterbreitet.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 23. September 2019 mit diesem Geschäft befasst. Dabei hat er den Anträgen der BPUK entsprochen und unter Vorbehalt der Krediterteilung durch die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 die Arbeitsvergabe an die Firma Bautherm Flachdach Spenglerei AG, Aarburg, zu einem Nettopreis von CHF 236'749.58 beschlossen. Damit wurde die günstigste Offerte berücksichtigt. Unter Einbezug eines angemessenen Betrages für Unvorhergesehenes und für verschiedene weitere sich aufdrängende Kleinarbeiten muss mit Gesamtkosten in Höhe von CHF 265'000.00 gerechnet werden. Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 wie folgt

Antrag:

- **Es sei dem Projekt „Sanierung Flachdach Turnhallen Neumatt“ (Hallen links und rechts) zuzustimmen.**
- **Es sei der hierfür notwendige Kredit in Höhe von CHF 265'000.00 zu sprechen.**
- **Es sei der Gemeinderat respektive die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 5: Budget pro 2020

**Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2020
Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2020
Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2020
Kompetenzerteilung für Kapitalaufnahmen
Kenntnisnahme von Stellenplan und Teuerungsstand pro 2020
Genehmigung des Budgets pro 2020**

Separate Beilage:

Budget 2020 mit diversen Beilagen und dem Stellenplan pro 2020

**Referenten: Maja Fürsinger, Ressortleiterin Finanzen
Andreas Gervasoni, Bereichsleiter Finanzverwaltung**

Es wird auf das Budget pro 2020 mit dem umfassenden schriftlichen Bericht und den diversen Beilagen verwiesen. Diese Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Botschaft dar. Das Budget pro 2020 wurde nach eingehender Vorberatung durch die Finanzkommission anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2019 im Detail behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Antrag:

Gestützt auf den vorliegenden Bericht und die entsprechenden Unterlagen, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt Antrag:

- **Es sei der Steuerfuss für natürliche Personen pro 2020 auf unverändert 119 Punkten zu belassen.**
- **Es sei der Steuerfuss für juristische Personen pro 2020 von bisher 89 Punkten um 30 Punkte auf 119 Punkte anzuheben.**
- **Es sei die Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2020 auf unverändert 15% zu belassen, wobei die Minimal- und Maximalansätze gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zur Anwendung gelangen (Fr. 20.00 bis Fr. 400.00, resp. Fr. 10.00 bis Fr. 200.00).**
- **Es sei die Hundesteuer pro 2020 auf unverändertem Niveau von Fr. 120.00 pro Tier zu belassen.**
- **Es sei vom genehmigten Stellenplan pro 2020 Kenntnis zu nehmen.**
- **Es sei von der pro 2020 beschlossenen Teuerungsbasis von 116,0 Punkten Kenntnis zu nehmen.**
- **Es sei das vorliegende Budget pro 2020 zu genehmigen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen und er sei zu ermächtigen, Kapitalaufnahmen zu Finanzierungs- und Zinsabsicherungszwecken zu tätigen.**
- **Es sei vom Investitionsprogramm pro 2020 Kenntnis zu nehmen.**

Traktandum 6: Mitteilungen, Verschiedenes

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte zu orientieren.

Unter diesem Traktandum sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird traditionsgemäss ein Apéro offeriert, der Gelegenheit zum geselligen Meinungsaustausch bietet.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir bitten Sie, den vorstehenden Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken im Voraus für Ihr Erscheinen an der Gemeindeversammlung vom Montag, 16. Dezember 2019 um 20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken.

Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Dulliken
Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt